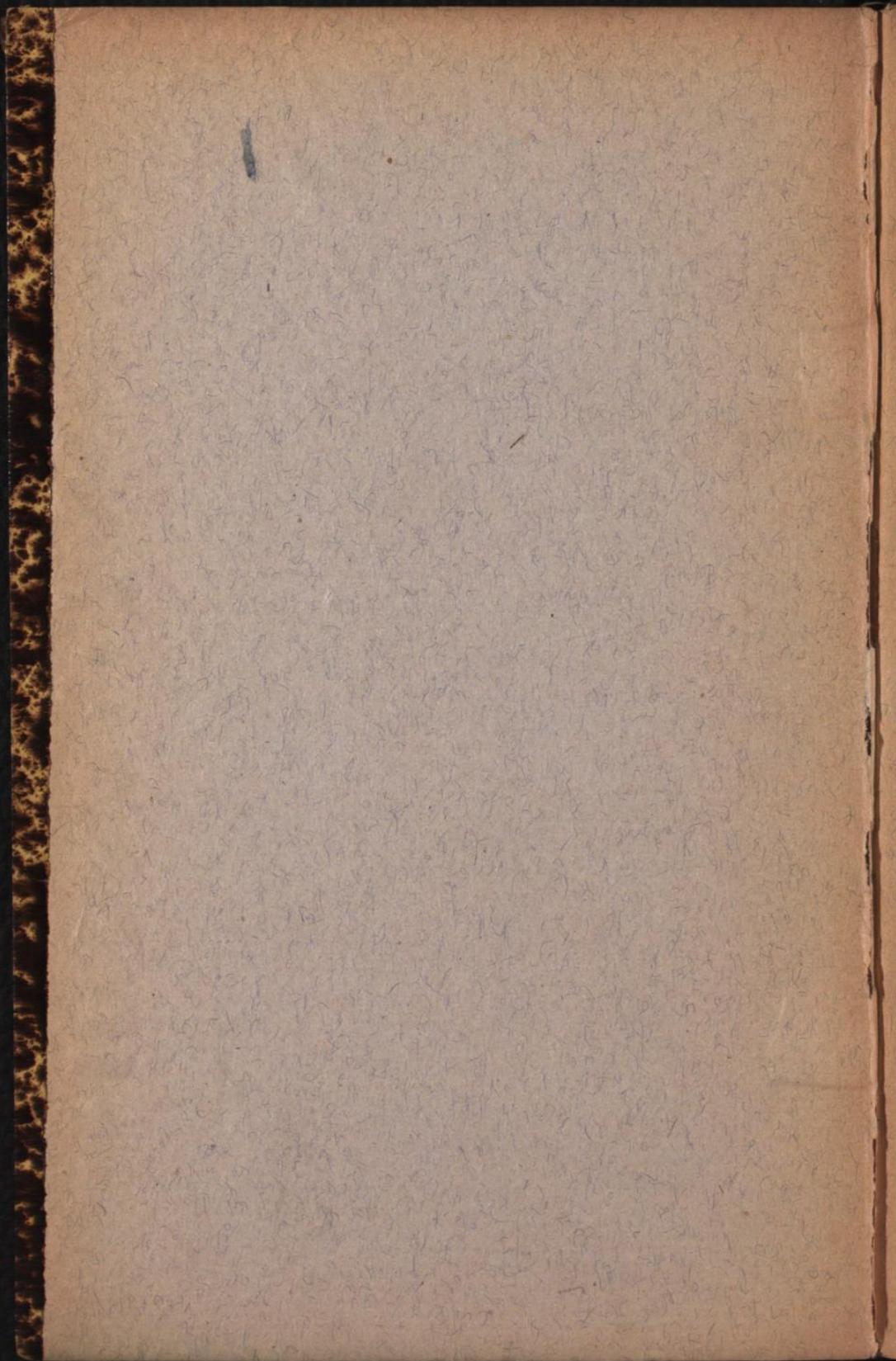


Wiener Stadt-Bibliothek.

67293 A



A 67293

430 / 4

Anleitung
für die
Geschäftsführung
der
Armenräte der Stadt Wien.



Wien 1920.

Verlag des Wiener Magistrates.

Druck von Paul Gerin, Wien.

067293

1234

Handlung

Verständlich

Artenreihe der Stadt Wien



1871

Faint text at the bottom of the page, possibly a library or collection name.

J. W.

100.276

Einleitung.

Die Fürsorge für den notleidenden Mitmenschen ist die edelste Betätigung des Gemeinschaftsgefühles. Religiöse, humanitäre und soziale Ideen waren im Laufe der Zeiten und sind nebeneinander heute noch mächtige Antriebe zur Fürsorge für den Bedürftigen, zur Überwindung der Fremdheit von Mensch zu Mensch. Die heutige öffentliche Fürsorge ist durch die soziale Begründung gekennzeichnet: Armut und Krankheit und ihr Gefolge aller Art: Verwahrlosung und Verbrechen gefährden das gesellschaftliche Gefüge, weil sie eine kleinere oder größere Zahl von Mitbürgern, die nützliche Glieder der Gesellschaft sein könnten, als Mit-helfer ausschalten oder sie gar zu unsozialen Feinden der Gemeinschaft machen. Diese schwachen Glieder sozial zu gesunden, ist Aufgabe der Armenpflege, die wir besser als Volkspflege ansprechen werden. Der moderne Staat als die Gesamtheit gleichberechtigter und gleichwertiger Einzelpersonen muß darauf bedacht sein, die Armut zu überwinden, indem er ihre Ursachen aus der Welt schafft. Er muß Kinder und Jugendliche vor jeder Art von Verwahrlosung behüten, den Volkskrankheiten vorbeugen, Gruppen von Gefährten des gleichen Schicksals vor den typischen gesundheitlichen und wirtschaftlichen Gefahren bewahren, weil das Gesamtinteresse diesen fortgesetzten Kampf der Vorbeugung erfordert. Soziale Fürsorge, Sozialhygiene und Sozialpolitik haben aber noch nicht jene vollendete Durchbildung erfahren und werden in den Staaten mit erschöpfter Finanzkraft nicht bald so vollkommen sein können, daß daneben die alten Formen der Armenpflege, die Stammutter aller heutigen Fürsorge, ganz entbehrt werden könnten. Dem einzelnen Notleidenden, der von keiner vorbeugenden Hilfsarbeit rechtzeitig erfaßt worden ist und darum die wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit gar nicht erlangt oder wieder verloren hat, müssen wir helfen, so gut es eben geht. Das Ziel muß aber sein: Hilfe, nicht Almosen! Almosen sind darum Verschwendung, weil sie das Elend nicht beseitigen, sondern eher verewigen. Mit Takt, mit der Befähigung, uns in fremde Schicksale hineinzuleben, müssen wir

sozial Schwächeren zur selbständigen Existenz hinüberleiten oder, wo die Möglichkeit hiezu fehlt, seine völlige Versorgung durch die Allgemeinheit veranlassen. Lebenserfahrung, Kenntnis des Wirtschaftslebens, die Gabe kluger Menschenbehandlung, vor allem aber den entschiedenen Willen zur selbstlosen, unparteiischen und nie versagenden Hilfsbereitschaft muß jeder Armenrat für das Amt mitbringen. Die Technik der Arbeit im einzelnen kann erst durch die praktische Betätigung erworben werden. Jeder Leitfaden der Fürsorge kann daher nur der Einführung dienen. So soll auch die folgende Darstellung bloß eine Übersicht über die Organisation und den Geschäftsgang der Wiener Gemeindearmenpflege geben. Zur Ergänzung vieler beiläufiger Angaben werden Besprechungen im Kreise der neugewählten Funktionäre und Funktionärinnen die erwünschte Gelegenheit bieten.

Vor Augen wollen wir uns dabei stets halten, daß Vorbeugen menschlicher, schöner und billiger als das Heilen ist, daß die Armenpflege allmählig in Volkspflege zu überleiten ist und daß wir kein höheres Ziel kennen, denn dieses, aus den sozial Schwächeren wieder vollwertige Bürger zu machen, die helfen, die allgemeine Last zu tragen. Nicht Almosen, sondern soziale Hilfe werden dazu die Mittel sein.



Die gesetzlichen Grundlagen der Wiener Armenpflege.

Unsere öffentliche Armenpflege ruht auf dem Heimatprinzip. Der Staatsbürger hat im Falle der Verarmung gegen seine Heimatgemeinde Anspruch auf Unterstützung und Versorgung. Die Heimatgemeinde ist aber erst in letzter Linie nur dann und nur insoweit zur Fürsorge verpflichtet, als die Existenz des Menschen weder durch seine eigene Kraft noch durch gesetzliche Versorgungspflichten anderer gesichert ist. Der Arbeitsfähige und Arbeitswillige hat auf Armenhilfe Anspruch, wenn er keine entsprechende Arbeit finden kann. Wer aber trotz entsprechender Arbeitsgelegenheit, also aus Arbeitsscheu die öffentliche Hilfe in Anspruch nimmt, ist strafbar. Der Richter kann im Urteile die Zulässigkeit der Abgabe des Betreffenden in eine Zwangsarbeitsanstalt aussprechen. Der Versorgungspflicht der Allgemeinheit steht also die Arbeitspflicht jedes einzelnen gegenüber. Den Pflichten der öffentlichen Armenpflege gehen die anderen gesetzlichen Versorgungspflichten voraus: Der Ehemann hat für den Unterhalt seiner Frau und seiner Kinder, die sich noch nicht selbst erhalten können, zu sorgen. Die nämlichen Pflichten hat der uneheliche Vater gegenüber dem unehelichen Kinde. Ist der Vater mangels eines zureichenden Einkommens unfähig, seine Unterhaltspflicht zu erfüllen, dann hat die öffentliche Armenpflege für seine Kinder zu sorgen. Wenn der Vater zwar in der Lage wäre, für den Unterhalt seiner Kinder aufzukommen, sich dieser gesetzlichen Pflicht aber entzieht, so hat die öffentliche Armenverwaltung vorläufig dem Kinde die nötige Hilfe zu gewähren, ist jedoch berechtigt, von dem bedenkenlosen Vater den Ersatz ihrer Auslagen zu fordern. Kranken- und Unfallversicherung sollen dem Versicherten im Falle einer Krankheit oder eines Unfalles die nötige Fürsorge und eine Entschädigung für den Lohnausfall bieten. Die staatliche Invalidenentschädigung ist dazu bestimmt, den Kriegsinvaliden und den Kriegshinterbliebenen eine angemessene Existenz zu gewährleisten. Die öffentliche Armenpflege hat gegen diese anderwärts Versorgten nur insoweit eine Fürsorgepflicht, als im einzelnen Falle die Leistungen der Sozialversicherung oder der Invalidenversorgung nicht zureichen. Der Armenpfleger muß daher bestrebt sein, sich die wichtigsten

gesetzlichen Bestimmungen über die bestehenden öffentlichen Versorgungseinrichtungen anzueignen, damit er die verschiedene Lage der Unterstützungswerber gerecht beurteilen, in jedem einzelnen Falle nach Recht und Billigkeit das Maß der Hilfe bestimmen und Versuche einer ungebührlichen Inanspruchnahme öffentlicher Mittel abwehren kann.

Die meisten Gemeinden sind klein und verfügen nur über geringe Steuereinnahmen. Manche Zweige der öffentlichen Fürsorge, namentlich die Anstaltspflege, erfordern aber beträchtliche Kosten. Nach unseren Gesetzen sind daher die Kosten gewisser Arten der öffentlichen Fürsorge den Gemeinden abgenommen und den höheren autonomen Verbänden, den Ländern, übertragen worden: Die uneinbringlichen Kosten der Pflege in öffentlichen Kranken-, Irren-, Gebär- und Findelanstalten fallen jenem Lande zur Last, in dem der Heimatort gelegen ist.

Was hat nun innerhalb dieser Grenzen die Gemeinde nach dem Heimatgesetze an Armenhilfe zu leisten? Den notwendigen Unterhalt, die Pflege des Kranken in der Wohnung, bei Kindern obliegt hier auch die Sorge für deren Erziehung. Das Maß dieses „Notbedarfes“ ist zu verschiedenen Zeiten anders begrenzt worden. Zweifellos sind hiefür die jeweiligen sozialen Anschauungen ebenso entscheidend wie die erreichten Fortschritte der Wissenschaft, namentlich der Medizin und Technik. Was so im Einzelfalle als notwendige Hilfe erkannt wird, dafür hat die Gemeinde aufzukommen. Reichen die Interessen allfälliger besonderer Armenvermögenschaften nicht hin, dann ist das Erfordernis der öffentlichen Armenpflege gleich jenem für irgendeinen anderen öffentlichen Verwaltungszweck aus den allgemeinen Gemeindecinnahmen zu bestreiten. Man spricht daher von der obligatorischen oder Zwangsarmenpflege.

Das Maß der Hilfe bestimmt also das Gesetz. Über die Art der Fürsorge entscheidet Fall für Fall die Gemeinde. Der Arme kann eine bestimmte Art der Unterstützung nicht verlangen. Die Gemeinde bestimmt nach freiem Ermessen, ob sie dem Unterstützungswerber Geld oder Lebensmittel gewähren, ob sie dem dauernd Hilfsbedürftigen Monat für Monat einen Geldbetrag zuwenden oder ihn in eine Anstalt mit Vollverpflegung aufnehmen will. Die Geldunterstützung ist natürlich längst die Regel geworden, weil sie dem Unterstützungswerber die Freiheit der Verfügung beläßt und weil ja die Erziehung zur wirtschaftlichen Selbständigkeit das Ziel aller Fürsorge ist.

Die Kosten der Armenversorgung hat die Heimatgemeinde zu tragen, die Aufenthaltsgemeinde darf aber auch einem ortsanwesenden Fremdzuständigen im Falle eines augenblicklichen Bedürfnisses (z. B. Krankheit, Arbeitslosigkeit, Wohnungskündigung wegen des Unvermögens zur Zahlung

des Mietzinses, Überstellung eines Kindes in die Obforge der Gemeinde) die nötige Unterstützung nicht versagen. In solchen Fällen steht der Aufenthaltsgemeinde das Recht auf den Rückersatz der erwachsenen Auslagen zu. Wenn der fremdzuständige Arme einer dauernden Hilfe, z. B. einer monatlichen Geldunterstützung bedarf, kann die Aufenthaltsgemeinde wohl augenblicklich eine Unterstützung gewähren, hat aber wegen der dauernden Hilfe an die zur Entscheidung berechnigte Heimatgemeinde einen Antrag zu richten.

Die Armenfürsorge für Ausländer, denen als solchen kein Anspruch nach dem Heimatgesetze zusteht, ist vereinzelt, z. B. im Verhältnisse zu Deutschland, durch Staatsverträge geregelt. Solche zwischenstaatliche Vereinbarungen über die öffentliche Armenpflege sind insbesondere unter den neuen Nationalstaaten des ehemaligen Österreich dringendst notwendig.

Diese wenigen, nach ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegebenen gesetzlichen Bestimmungen bilden die rechtlichen Grundlagen der öffentlichen Armenpflege. Innerhalb dieses Rahmens kann jede Gemeinde ihr Armenwesen nach freiem Ermessen organisieren. Die Gemeinde Wien hat über die heimatgesetzlichen Bestimmungen hinaus die Jugendfürsorge und einzelne Zweige der Wohlfahrtspflege entwickelt. Diese an die Armenpflege angrenzenden Fürsorgegebiete sind daher im Verlaufe der Darstellung gesondert behandelt.

Systeme der Armenpflege.

Die Güte einer Armenverwaltung wird nicht nur durch das Maß ihrer Leistungen, sondern ganz besonders auch durch die Einrichtung des Pflegedienstes bestimmt. Es muß für die leichte Anbringung der Gesuche, für die sorgfältige Erhebung aller Fälle, für eine rasche Entscheidung unter Berücksichtigung der Eigenheiten jedes Falles und für eine gewisse Kontrolle der Unterstützungsempfänger vorgesorgt werden. In kleineren Orten wird die Armenpflege gewöhnlich von dem Berufsbeamten der Gemeinde nebenher versehen. In größeren Städten erfordert die Fülle und Mannigfaltigkeit der Unterstützungsfälle und die größere Verborgtheit der Lebensverhältnisse eine bedeutende Zahl von Pflegern. Es wäre sehr kostspielig, nur bezahlte Kräfte in den Dienst zu stellen, abgesehen davon, daß die Heranziehung unbesoldeter freiwilliger Mitarbeiter, die inmitten der Bevölkerung wohnen, die erwünschten lebendigen Beziehungen zu den Hilfsbedürftigen und eine zutreffende wirtschaftliche Beratung recht oft besser gewährleistet. Aus diesem Grunde hat sich die Stadt Elberfeld im Jahre 1852 zum rein ehrenamtlichen Systeme entschlossen. Den ehrenamtlichen Organen ist dort

nicht nur die Erhebung und Antragstellung zugewiesen, sondern auch das Recht selbständiger Entscheidung eingeräumt. Das Stadtgebiet wird in möglichst kleine Rayons zerlegt, so daß jedem Armenpfleger höchstens vier Arme ständig anvertraut sind. Eine Anzahl solcher Rayone, in der Regel 14, wird zu einem Bezirke zusammengefaßt. Die Pfleger eines jeden Bezirkes versammeln sich alle 14 Tage und beschließen Art und Maß der Fürsorge für je 14 Tage. Der einzelne Pfleger, der einen leicht übersehbaren Sprengel zugewiesen hat, soll genötigt sein, fortgesetzt mit den Armen in Fühlung zu bleiben und in kurzen Zwischenpausen sich neuerlich über die beste Hilfeleistung und über die Notwendigkeit weiterer Unterstützung Rechenschaft geben zu müssen. Ihm obliegt auch die Auszahlung der bewilligten Unterstützung. Damit in den einzelnen Bezirken der Stadt die Armenpflege möglichst gleichartig ausgeübt wird, werden in einem von Zeit zu Zeit abgeänderten Tarife die Mindestsätze der Existenzmittel für den einzelnen Armen und für Familien mit verschiedener Kinderzahl ziffernmäßig festgestellt. Als öffentliche Unterstützung ist dann die Differenz zwischen dem Existenzminimum laut Tarif und dem tatsächlichen Einkommen zu gewähren. Das Elberfelder System ist in den Großstädten wesentlich abgeändert worden, meist in der Richtung einer teilweisen Heranziehung von Berufsbeamten neben den ehrenamtlichen Armenpflegern. Manche Fürsorgeart, z. B. in der Fürsorge für die Jugend und für Kranke, verlangt eine besondere, fachliche Ausbildung des Helfers und wird darum in neuerer Zeit mehr und mehr beruflich tätigen Kräften vorbehalten. In der Armenpflege erwies sich die Heranziehung beruflicher Kräfte oft für die raschen und exakten ersten Erhebungen als notwendig. Die ehrenamtlichen Kräfte sind ja wegen ihrer eigenen beruflichen Tätigkeit nicht immer zur Stelle. Das modernste System einer solchen Verbindung ehrenamtlicher und beruflicher Arbeit in der Armenpflege ist jenes der Stadt Straßburg (1907). Dort werden die ersten Erhebungen aller Unterstützungsfälle nur durch Berufsbeamte vorgenommen. Über alle einmaligen Unterstützungsfälle wird über alleinigen Antrag dieser Berufsbeamten entschieden. Die Fälle voransichtlich dauernder Hilfsbedürftigkeit werden den ehrenamtlichen Organen zur dauernden, pflegschaftsartigen Obsole überwiefen.

In der Stadt Wien wird die Armenpflege nach den geltenden Vorschriften wie in anderen Großstädten teils durch ehrenamtliche Organe, teils durch Berufsbeamte ausgeübt. Das Schwergewicht der Arbeit liegt bei den gewählten Funktionären: Der Gemeinderat bestimmt die Grundzüge der Organisation, der Stadtrat regelt die Einzelheiten der Geschäftsbehandlung. Die ganze ausübende Pflege, der wichtigste Teil des Arbeitsgebietes, wird von den ehrenamtlichen Organen besorgt. Armenräte und

Armeninstitutsvorstände entscheiden auch endgültig in den meisten Fällen einer einmaligen Unterstützungsleistung.

Nur über die Fälle einer dauernden Hilfeleistung (Verleihung monatlicher Geldunterstützung, Aufnahme in Anstalten) ist im Interesse einer einheitlichen Gebarung im ganzen Stadtgebiete und einer fortlaufenden sichereren Evidenz dem Magistrate die Entscheidung auf Grund der Anträge der Armeninstitute vorbehalten.

Organe der Armenpflege der Gemeinde Wien.

Die Armenpflege der Gemeinde Wien wird nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und der Anordnungen des Wiener Gemeinderates und Stadtrates durch den Magistrat und die Armeninstitute ausgeübt.

Der Magistrat hat den ihm im Wiener Gemeindestatut zugewiesenen Wirkungskreis. Ihm obliegt daher insbesondere die Aufnahme in die Versorgungshäuser und Humanitätsanstalten der Gemeinde, die Beteiligung mit laufenden Unterstützungen, höheren Zuschüssen, Unterstützungen aus den der Gemeinde unterstehenden Wohltätigkeitsfonds und die Erlassung von Anordnungen innerhalb der vom Gemeinde- und Stadtrat festgesetzten grundsätzlichen Bestimmungen.

Dazu bestehen beim Magistrate und der Stadtbuchhaltung die erforderlichen Fachabteilungen, und zwar beim Magistrat: Mag.-Abt. XI (I, Neues Rathaus, Armenwesen im allgemeinen, Armentinderpflege und offene Armenpflege für Personen über 14 Jahre), Mag.-Abt. XIb (XIII, Versorgungsheim Lainz, geschlossene Armenpflege für Personen über 14 Jahre), Mag.-Abt. XIII (I, Neues Amtshaus, Felberstraße, Stiftungen).

Zur Mag.-Abt. XI gehört der Central-Armenkataster, welcher sämtliche in Wien heimatberechtigte oder in Wien wohnhafte aus Armenmitteln unterstützten Personen umfaßt.

Als ständiger Ausschuß für die Förderung der Armenpflege in Wien besteht der Centralrat für das Armenwesen, der unter Leitung des Bürgermeisters aus den Vorständen der beteiligten Ämter, den Vorständen der Armeninstitute und Vertretern der Privatwohltätigkeitsvereine zusammengesetzt ist und dessen Aufgabe es ist, über jeweilige Fragen der Armenpflege zu beraten, Gutachten abzugeben und Anträge zu stellen.

In jedem Gemeindebezirke besteht ein Armeninstitut, welches aus der vom Stadtrat bestimmten Anzahl von Armenräten unter Leitung der Armeninstitutsvorsteherung gebildet wird.

Das Amt eines Armenrates ist ein freiwilliges unbefoldetes Ehrenamt. Die Armenräte werden von der Bezirksvertretung auf die Dauer von

sechs Jahren gewählt. Aus ihrer Mitte wählen sie die Vorsteherung, bestehend aus dem Vorstand und dem Schriftführer und deren Stellvertreter.

Der Vorstand des Armeninstitutes ist auch gleichzeitig Vorstand des städtischen Bezirksweisenrates, dessen Aufgabe es ist, die Pflege der bei Pflegepartei untergebrachten städtischen Pflege- und der Findelkinder zu überwachen.

Zum Wirkungskreise der Armeninstitute gehört hauptsächlich die Erhebung der Verhältnisse aller jener Personen, welche mit Rücksicht auf ihre Armut Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln oder sonstige Begünstigungen beanspruchen, die Antragstellung auf Gewährung laufender monatlicher Unterstützungen und die Bewilligung einmaliger Unterstützungen in den Fällen augenblicklicher Not.

Mit Rücksicht auf die räumliche Ausdehnung und die Zahl und Verteilung der armen Bevölkerung wird jeder Gemeindebezirk in möglichst viele Sprengel (Rayons) geteilt, damit in jedem derselben ein Armenrat die unmittelbare Ausübung der Armenpflege besorgen kann.

Mehrere aneinandergrenzende Sprengel werden in eine Sektion zusammengefaßt. Die Armenräte einer Sektion wählen sich ihren Sektionsobmann und Schriftführer sowie deren Stellvertreter aus ihrer Mitte.

Es bestehen Armeninstitutsversammlungen, das sind Versammlungen aller Armenräte des Bezirkes, Sektionsobmannerversammlungen und Sektionsversammlungen. Der Sektionsversammlung oder in Bezirken, wo keine Sektionen gebildet sind, der Armeninstitutsversammlung, obliegt als wesentlichste Aufgabe die Beratung und Beschlußfassung über Anträge der Armenräte, betreffend laufende Unterstützungen jeder Art sowie über Anträge auf Aufnahme in die geschlossene Armenpflege. Die Beschlußfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse werden dem Armeninstitute zur Weiterleitung an den Magistrat übermittelt.

Arten der Armenpflege.

Die Armenpflege zerfällt in die offene und geschlossene Armenpflege.

Zur offenen Armenpflege gehören die vorübergehenden Unterstützungen (Aushüfen) in Geld oder Bedarfsgegenständen und fortlaufende (periodische) Unterstützungen:

für Kinder, die von ihren Eltern oder Verwandten gepflegt werden, können monatliche Pflegebeiträge von 10 K an bis zum Höchstbetrage des jeweils festgesetzten Pflegegeldes verliehen werden;

für Kinder, welche in fremden Familien (Pflegestellen) oder in Vereinsanstalten u. dgl. untergebracht sind, werden monatliche Pflegegelder, deren Höchstgrenze jeweils vom Stadtrate festgesetzt ist, gewährt.

Diese Unterstützungen für Kinder können bis zum 18. Lebensjahr verlängert werden.

Für Personen über 14 Jahre können monatliche Unterstützungen (Erhaltungsbeiträge), die dermalen von 24 K an in Stufen von je 4 K ansteigen und bis zum Höchstbetrag von 60 K festgesetzt sind, verliehen werden.

Die geschlossene Armenpflege umfaßt die Aufnahme bzw. Unterbringung von Kindern und Erwachsenen in den hiefür bestehenden Gemeindestalten. Dazu gehören:

1. Das städtische Obdachlosenheim, X., Gänsbachergasse 3, welches unterstandlosen Personen und Familien zeitweise Nachtherberge bietet.

2. Das städtische Werkhaus, X., Arsenalstraße 9, welches arbeitsfähigen, in Wien heimatberechtigten Personen gegen Leistung entsprechender Arbeit vollständige Versorgung bietet.

3. Städtische Kinderpflegeanstalt, V., Siebenbrunnengasse 78.

In dieser werden die von der ebendort befindlichen Kinderübernahmestelle übernommenen, der Armenfürsorge überstellten Kinder ins solange verpflegt, bis deren weitere Versorgung (durch Abgabe in die Kostpflege, Aufnahme in eine Anstalt, Abholung an die Heimatgemeinde usw.) verfügt werden kann.

Die Überstellung von in Wien heimatberechtigten Kindern in die Übernahmestelle erfolgt in Wien durch die Armeninstitute, jene der fremdzuständigen durch die Polizei-Bezirkskommissariate.

4. Städtische Waisenhäuser:

- | | |
|-------|---|
| I. | Städt. Waisenhaus für 50 Mädchen, Wien, XIX., Hohe Warte 5, |
| II. | " " " 150 Knaben, Wien, V., Gassergasse 19. |
| III. | " " " 100 Knaben, Wien, IX., Galileigasse 9, |
| IV. | " " " 200 Knaben, Wien, XIX., Hohe Warte 3, |
| V. | " " " 60 Knaben und 50 Mädchen, Klosterneuburg, |
| VI. | " " " 100 Knaben, Wien, VIII., Josefstädterstr. 95/97, |
| VII. | " " " 100 Mädchen, ebendort, |
| VIII. | " " " 50 Mädchen, Wien, XII., Bierthalergr. 15. |

5. Armenanstalten für versorgungsbedürftige arme Personen über 14 Jahre:

Bürgerversorgungshaus in Wien, IX., Währingerstraße 45,
Versorgungsheim in Lainz, XIII. Bezirk,

Verforgungshaus	in	St. Andrä,
"	"	Liesing,
"	"	Mauerbach,
"	"	Höbs,
Grundarmenhaus	"	Wien, III., Rochusgasse 8,
"	"	Wien, III., Osttengasse 2,
Grundspital	"	Wien, II., Im Werd

und mehrere Armenhäuser.

Außerdem werden Kinder und Erwachsene in verschiedenen Landes-, Bezirks- und privaten Anstalten in und außerhalb Wiens gegen Bezahlung der Verpflegskosten untergebracht.

Zeitfrage für die Geschäftsführung der Armenräte.

Der Armenrat ist das unmittelbare Organ der Armenpflege. Von seiner Tätigkeit hängt Wohl und Wehe des Bedürftigen sowie der soziale und sittliche Wert, der einer geordneten Armenpflege zukommt, in erster Linie ab. Er soll Freund und Berater der Armen sein und ihnen auch über die Gewährung von Unterstützungen hinaus mit Rat und Tat zur Seite stehen. Eine genaue Erhebung des Armenrates ist in allen Armensachen die Vorbedingung für eine gerechte Beurteilung des Unterstützungsfalles.

Der Armenrat hat sich deshalb genaue Kenntnis über die Verhältnisse des Hilfsbedürftigen zu verschaffen. Indem er ihn aufsucht und sich mit ihm berät, wird er dies am besten erreichen. Er soll soviel als möglich Fühlung mit den Armen unterhalten und sich insbesondere bei Personen, welche laufende Unterstützungen beziehen, durch öfteren persönlichen Besuch von deren Zustand, von der zweckmäßigen Verwendung der gewährten Unterstützungen und dem Fortbestande der Unterstützungsbedürftigkeit überzeugen; er soll die Armen zu geordneter Wirtschaftsführung beraten, den Eltern Erziehungswinke geben und den geordneten Schulbesuch der Kinder fordern; er soll ferner darauf achten, daß der Arme, auch wenn er nur beschränkt ertwerbsfähig ist, im Umfange seiner Erwerbsfähigkeit Arbeit und Verdienst sich zu verschaffen suche und ihm gegebenenfalls zur Erlangung von Arbeit behilflich sein.

Der Armenrat soll gegenüber den Unterstützungswerbern stets entgegenkommend und hilfsbereit sein, ihre Bitten und Wünsche ruhig entgegennehmen und sie nach Möglichkeit zu erfüllen trachten. Wenn er jedoch nicht in der Lage ist, ein Ansuchen zu berücksichtigen, dann soll er die Partei von der Abweisung schonend und ruhig in Kenntnis setzen.

Jede ungebührliche Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege ist hintanzuhalten. Ernste Hilfsbereitschaft nebst einem sicheren, ruhigen Auftreten ist der beste Schutz des Armenrates vor Beleidigungen unbefriedigter Unterstützungswerber.

Jede wörtliche oder tätliche Beleidigung eines Armenrates in Ausübung seines Dienstes bildet, da der Armenrat ein „Bestellter der Gemeinde“ ist, die Übertretung der Amtsehrenbeleidigung, wenn sie sich nicht als eine strenger zu ahnende strafbare Handlung darstellt.

Der Armenrat hat für die Ausführung der Konferenzbeschlüsse sowie der Anordnungen des Magistrates in seinem Wirkungskreise zu sorgen.

Er soll sich auch von den Einrichtungen der Armenpflege, von den für sie wichtigen Anordnungen, Bestimmungen und Kundmachungen eine möglichst vollständige Kenntnis verschaffen, wozu ihm durch die zur Verfügung gestellten „Blätter für das Armenwesen der Stadt Wien“ Gelegenheit geboten ist.

Der Armenrat hat gegen jedermann, dem er eine amtliche Mitteilung zu machen nicht verpflichtet ist, in allen Angelegenheiten, die ihm in seinem Wirkungskreise bekannt geworden sind, das Amtsgeheimnis zu wahren.

Wenn sich in einem einzelnen Falle ein Widerstreit der persönlichen oder Berufsinteressen des Armenrates mit den amtlichen ergibt oder er sonst besaßen erscheint, hat er die ihm zustehende Amtshandlung abzulehnen und den Armeninstitutsvorstand hievon zu verständigen.

Jeder Armenrat hat, im Falle er kürzere Zeit verhindert ist, sein Armenratsmandat auszuüben, die Anzeige an den Armeninstitutsvorstand zu erstatten und tunlichst gleich den Armenratskollegen namhaft zu machen, dem vom Armeninstitutsvorstande die Stellvertretung übertragen werden kann; bei einer voraussichtlich länger als zwei Monate dauernden Verhinderung hat er unter Darlegung der Gründe seiner Verhinderung vom Armeninstitutsvorstande einen Urlaub anzusuchen und gleichzeitig den Armenratskollegen namhaft zu machen, dem vom Armeninstitutsvorstande die Stellvertretung übertragen werden kann.

Dauert die Verhinderung des Armenrates voraussichtlich länger als sechs Monate, so hat das Armeninstitut die Anzeige an den Magistrat zu erstatten.

Jeder Arme hat sich in der Regel mit seinem Ansuchen um Armenunterstützung an seinen Armenrat mündlich zu wenden. Die Abfassung schriftlicher Gesuche ist nach Tunlichkeit zu vermeiden.

Damit die Parteien ihr Anliegen persönlich beim Armenrate vorbringen können, ist Vorsorge zu treffen, daß er in dringenden Fällen (z. B. plötzliche Erkrankung, Unterstandslosigkeit) an jedem Tage zu sprechen ist.

Für nicht dringende Angelegenheiten genügen Sprechstunden an zwei oder drei Tagen in der Woche.

Als Unterstützungswerber ist in der Regel das Familienhaupt zu betrachten; nur dieses ist berechtigt, ein Ansuchen für sich und seine Familienmitglieder einzubringen. Ausnahmen sind nur insofern zulässig, als das Familienhaupt durch Krankheit verhindert ist, sich zum Armenrate zu begeben.

Bei verwaiseten oder von den Eltern verlassenen Kindern steht es dem Vormunde, den nächsten Angehörigen oder den Pflegeeltern zu, wegen Gewährung von Unterstützungen für die Kinder einzuschreiten.

Armenunterstützung ist nach dem Gesetze nur insoweit zu gewähren, als der Arme sich den notwendigen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften zu beschaffen vermag und auch nicht andere zur Unterstützung des Armen gesetzlich verpflichtete Personen (z. B. Gatte, Eltern, Kinder) imstande sind, ihre Verbindlichkeit zu erfüllen.

Als arm sind alle Personen zu betrachten, deren Einkommen nicht ausreicht, die zum Leben unbedingt notwendigen Erfordernisse für sich oder für ihre ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten, nicht erwerbsfähigen Angehörigen zu beschaffen.

Die Armenversorgung beschränkt sich auf die Verabreichung des notwendigen Unterhaltes und die Verpflegung im Falle der Erkrankung, bei Kindern begreift sie auch die Sorge für deren Erziehung in sich.

Da nach dem Gesetze die Art und Weise der Armenunterstützung die Heimatgemeinde bestimmt, kann der Arme eine bestimmte Art der Unterstützung nicht verlangen; arbeitsfähige Unterstützungswerber können nötigenfalls zwangsweise zur Leistung einer geeigneten Arbeit verhalten werden. Arbeitsfähige Personen sind daher an die bestehenden Arbeitsnachweise zu verweisen.

Auch fremdzuständigen Personen muß die Gemeinde in jedem Falle augenblicklichen Bedürfnisses die nötige Unterstützung gewähren, sie ist jedoch berechtigt, den Rückersatz entweder von der Heimatgemeinde des Unterstützten oder von den Personen zu verlangen, welche zur Unterstützung desselben gesetzlich verpflichtet sind.

Bei Feststellung der Bedürftigkeit des Hilfesuchenden sind alle für die Beurteilung des Falles wesentlichen Umstände zu ermitteln, insbesondere die Heimatberechtigung, die Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse des Bittstellers und seiner im Haushalte lebenden Angehörigen, seine Lebensführung in wirtschaftlicher und sittlicher Hinsicht, und namentlich der Umstand, ob er unterstützungspflichtige und unterstützungsfähige Verwandte (Kinder, Eltern, Gattin) besitzt, ferner ob er

irgendeinen dauernden Bezug aus öffentlichen Mitteln (Unterstützungen aus Kranken- und Pensionsklassen oder Unfallrenten, Arbeitslosenunterstützung, Unterhaltsbeitrag) oder sonstige Einnahmen (z. B. von Aftermietern, aus Stiftungen usw.) hat.

Insbesondere ist hinsichtlich der Unterstützung unehelicher Kinder auf die Alimentationspflicht der natürlichen Väter zu achten.

Sind gesetzlich unterhaltspflichtige und dazu fähige Personen vorhanden, so sind die Hilfesuchenden zunächst an sie zu verweisen. Nur wenn die gesetzlich Unterhaltspflichtigen leistungsunfähig sind oder ihre Hilfe nicht sofort erreichbar ist oder wenn sie die Unterstützung verweigern, hat die öffentliche Armenpflege einzutreten.

Wenn das Unterstützungsansuchen mit dem Gesundheitszustande des Bittstellers oder seiner Familienangehörigen begründet wird, hat der Armenrat einen ärztlichen Befund über den Gesundheitszustand der betreffenden Person einzuholen. Hierzu dient der ärztliche Anfragezettel, auf dem der Anlaß der ärztlichen Untersuchung stets genau anzugeben ist.

Personen, die in einem Dienst- oder Lohnverhältnisse stehen, haben die Höhe ihres Verdienstes durch eine Lohnbestätigung nachzuweisen.

Die Erhebung soll mit möglichster Beschleunigung gepflogen werden, damit der Hilfsbedürftige, wenn ihm eine Unterstützung gebührt, so rasch wie möglich in den Bezug derselben gelange, entsprechend dem Grundsatz: „Doppelt gibt, wer schnell gibt.“

Art und Höhe der Unterstützung sind unter Würdigung der Lage des Falles zu bestimmen. Nur soweit das gesamte Einkommen des Bedürftigen unter Berücksichtigung des Grades der Erwerbsfähigkeit der einzelnen Familienmitglieder zur Beschaffung des notwendigen Unterhaltes nicht ausreicht, kann Unterstützung gewährt werden. Über das Notwendige hinauszugehen, ist nicht Sache der Armenpflege, sondern der Privatwohlthätigkeit. Durch die Unterstützung soll nicht der Selbsterhaltungstrieb gelähmt werden.

Bei vorübergehender Hilfsbedürftigkeit soll durch rechtzeitige Hilfe der Verarmung vorgebeugt werden.

Hinsichtlich der Kinderfürsorge ist wesentlich zu beachten, daß das Band der Familie wenn irgend möglich erhalten und das Zusammengehörigkeitsgefühl zwischen Eltern und Kindern gefestigt werden soll. Die Übernahme von geistig und körperlich gesunden Kindern in die Versorgung soll daher nur auf Fälle der Verwaisung oder der Unfähigkeit der Eltern zur Erhaltung und Erziehung ihrer Kinder infolge andauernder Krankheit oder sittlicher Gefahren beschränkt bleiben. Wenn Mütter durch die Beaufsichtigung ihrer Kinder gehindert werden, ihrem Erwerbe nachzugehen,

kann ihnen im Bedarfsfalle durch Gewährung von Pflegebeiträgen die Unterbringung der Kinder in Krippen oder Tagesheimstätten ermöglicht und die Überstellung der Kinder in die geschlossene Armenpflege vermieden werden. Insbesondere ist die immer mit gesundheitlichen Gefahren verbundene Überstellung von Säuglingen durch deren Mütter thunlichst hintanzuhalten.

Sichtlich der Krankenfürsorge kommt für den Armenrat nur die Vermittlung der armenärztlichen Hilfe durch Ausfertigung der betreffenden Anweisungen (siehe später) in Betracht. Die Veranlassung der Aufnahme in Krankenanstalten und sonstiger Maßnahmen ist Sache des Arztes.

Wenn der Armenrat eine Partei der angesuchten Unterstützung nicht bedürftig hält, so kann er, mit Ausnahme der Ansuchen um laufende Armenunterstützung oder um Aufnahme in die geschlossene Armenpflege, den Bittsteller ohne weitere Amtshandlung abweisen.

Nur bei Ansuchen um laufende Armenunterstützungen oder um Aufnahme in die geschlossene Armenpflege hat er auch in einem solchen Falle die erforderlichen Druckformulare auszufüllen, den Akt mit den Dokumenten zu belegen und über das Gesuch einen Beschluß der Armeninstituts- bzw. Sektions Sitzung einzuholen.

Da die Unterstützung nur im Falle der Bedürftigkeit zu geben ist, ist sie, sobald diese nicht mehr besteht, einzustellen. Ebenso wird, wenn es sich herausstellt, daß die Unterstützung nicht nötig war und ein Ersatz möglich ist, der Rückersatz von dem Unterstützten bzw. von dessen Nachfolger angesprochen oder auch von Personen, welche zu seiner Unterstützung gesetzlich verpflichtet und in der Lage sind, den Armen zu versorgen, sich jedoch weigern, ihrer Verpflichtung nachzukommen.

Der Armenrat hat daher, sobald er von einem Vermögen oder Nachlasse des Unterstützten oder von solchen Umständen erfährt, aus denen er schließen kann, daß eine weitere Unterstützung nicht mehr notwendig ist, immer die Anzeige an das Armeninstitut zu erstatten.

Damit der Armenrat über die von ihm beantragten Unterstützungen eine Evidenz führen kann, werden ihm Vormerkbücher zur Verfügung gestellt. Da jede gewährte Unterstützung im Zentral-Armeninstitutsregister vermerkt wird, kann mittels Anfragezettels von dieser Stelle Auskunft über die dem Unterstützungswerber zuletzt erteilten Unterstützungen eingeholt werden.

Die erledigten Akten sind, wenn sie der Beschluffassung in der Armeninstituts- oder Sektions Sitzung unterliegen, in der Sitzung abzugeben, die übrigen Akten bei der Armeninstitutskanzlei persönlich zu überreichen oder durch eine vertrauenswürdige Person einzusenden.

Schriftstücke, die der Partei zur Weiterbeförderung übergeben werden können, wie Anweisungen u. dgl., sind in einem Kubert zu verschließen.

Tätigkeit des Armenrates im einzelnen.

1. Aushilfen.

Für die Anweisung von Aushilfen kommen zwei Formulare in Betracht, und zwar für in Wien heimatberechtigte Personen blaue, für fremdzuständige weiße Anweisungen. Die Aushilfen dürfen in der Regel nur dem Familienhaupte (Ehemann, Witwe), nicht aber den in Ehegemeinschaft lebenden Frauen gewährt werden. Die Notwendigkeit der Unterstützung ist in der Rubrik „Unterstützungsgrund“ ausführlich zu begründen, da der Rückersatz von den fremden Gemeinden nur im Falle einer stichhaltigen Begründung geleistet wird. Die Anweisung muß mit Tinte geschrieben, datiert, unterschrieben und mit der Sprengelstampiglie versehen sein. Der Aushilfenbetrag ist in Buchstaben anzuführen. Die Anweisung ist der Partei in einem Kubert verschlossen zu übergeben und hat sich letztere mit der Anweisung, dem Meldezettel und allen ihren Familiendokumenten zum Armeninstitute zu begeben. Der Vorstand desselben entscheidet über die Anweisung der beantragten Aushilfe, er ist berechtigt, den Betrag herabzusetzen oder, falls sich aus den in der Kanzlei erliegenden Behelfen die Unwürdigkeit der Partei ergibt (z. B. Unterstützungsschwindler, Trunkenbold), ganz zu verweigern. Die Höchstgrenze der von den Armeninstituten auszahlenden Aushilfen ist derzeit mit 60 Kronen festgesetzt, höhere Beträge können nur vom Magistrate bewilligt werden. Anweisungen auf Mietzinsaushilfen bei drohender Obdachlosigkeit haben den Vermerk zu enthalten, ob die Auszahlung dieses Betrages an die Partei oder an den Hauseigentümer empfohlen wird. Bereits Obdachlose werden nicht vom Armenrate unterstützt, sondern sind an das Armeninstitut zu weisen.

Aushilfen für Beerdigungsauslagen, zum Ankauf von Arzneien, Nahrungsmitteln, Bandagen usw. sind unzulässig.

Naturalunterstützungen (Brennmaterialien, Schuhe, Speisemarken) dürfen nur soweit angewiesen und verabsolgt werden, als dem Armeninstitute für diesen Zweck besondere Beträge von Seite der Gemeinde oder von privater Seite zur Verfügung stehen.

2. Ansuchen um Verleihung, Verlängerung oder Erhöhung laufender Unterstützungen und Aufnahme in die geschlossene Armenpflege.

Sofern das Ansuchen mit dem Gesundheitszustande begründet ist, ist der Partei ein ärztlicher (blauer) Antragezettel zur Einholung des armenärztlichen Befundes zu übergeben; auf diesem Zettel ist der Anlaß

zur ärztlichen Untersuchung genau anzuführen, damit dem Arzte die Richtlinie für sein Gutachten gegeben ist. Die Einholung des ärztlichen Gutachtens entfällt, wenn das Ansuchen mit dem hohen Alter oder bei Pflegebeiträgen mit der großen Kinderzahl begründet wird, sowie bei Anträgen auf Verleihung von Erhaltungsbeiträgen nach Austritt aus der geschlossenen Armenpflege.

Ferner hat die Partei zum Nachweis der Richtigkeit ihrer Angaben hinsichtlich der in einem Lohnverhältnisse stehenden Personen eine Lohnbestätigung beizubringen und ist ihr zu dem Behufe das hiefür bestimmte Formulare vom Armenrat auszufolgen. Im Bedarfsfalle ist die Lohnbestätigung vom Armenrat direkt einzuholen.

Auf Grund der genauen Erhebungen ist vom Armenrate über die Verhältnisse des Unterstützungswerbers dann, wenn weder dieser noch seine Gattin oder unmündigen Kinder bisher im Genuße einer laufenden Unterstützung gestanden sind, ein Abhörbogen anzulegen. Der Abhörbogen soll alle für die Beurteilung der Unterstützungsbedürftigkeit maßgebenden Verhältnisse des Bittstellers und seiner Familie enthalten und ist auf der ersten Seite sowohl vom Armenrate unter Hinzufügung der Sprengelstampiglie als von der Partei selbst zur Bekräftigung der Wahrheit der gemachten Angaben zu unterschreiben.

Jeder Abhörbogen gilt für das Familienhaupt, dessen Ehegatten und für die unmündigen (noch nicht 14 Jahre alten) Kinder.

Ist die zu unterstützende Person unmündig, so muß daher der Abhörbogen über ihre (noch lebenden oder verstorbenen) Eltern angelegt werden; ist sie mündig, so wird für sie ein eigener Abhörbogen angelegt.

Jede in Wien heimatberechtigte Partei, die von der Gemeinde eine Unterstützung erhält, wird im Zentralarmenkataster unter einer Abhörzahl auf Grundlage des Abhörbogens geführt. Die Ehegatten und Kinder fallen unter die Abhörzahl des Mannes.

Der Abhörbogen ist in folgender Weise auszufüllen:

1. Auf der ersten Seite des Abhörbogens ist nur der Familienname der abzuhörenden Person einzutragen.

2. Auf den Innenseiten des Abhörbogens sind in den Rubriken 1 bis 4 die Namen und die Familienstandesverhältnisse der Person, für die der Abhörbogen angelegt wird, wenn sie verheiratet (verwitwet, getrennt, geschieden) ist, auch die ihres Ehegatten und sämtlicher Kinder (auch der unmündigen, großjährigen und verheirateten) einzutragen.

3. Bei Gesuchen lediger Mütter um eine laufende Unterstützung für ihr Kind (ihre Kinder) ist der Name, Wohnort und Beruf des außerehelichen Vaters in den Abhörbogen einzutragen. Wenn eine Witwe um einen Pflege-

beitrag für ihr Kind (ihre Kinder) einschreitet, ist der Vorname und Beruf des verstorbenen Vaters zu erheben.

4. In der Rubrik „Name des Weibes“ ist auch der Mädchenname der Ehegattin einzutragen. Sind Kinder aus verschiedenen Ehen, uneheliche Kinder oder verehelichte Töchter vorhanden, so ist in der Rubrik 1 „Name aller Kinder“ nicht nur ihr Vorname, sondern auch ihr Familienname anzugeben.

5. Sind Ehegatten getrennt oder geschieden, so ist diese Tatsache in der Rubrik 3 unter den Trauungsdaten anzumerken.

6. In den Rubriken 2, 3 und 4 ist auch der Name der Pfarre einzutragen, wenn im Orte der Geburt, der Trauung oder des Todes mehrere Pfarrbezirke bestehen.

7. In den Rubriken 5 bis 8 ist die Heimatgemeinde, die Religion, die Dauer des Aufenthaltes in Wien und die Wohnungsadresse jeder in der Rubrik 1 genannten Person anzugeben.

8. In der Rubrik 9 ist die Beschäftigung, in der Rubrik 10 jedes wie immer geartete, nicht in einer Gemeinde-Armenunterstützung bestehende Einkommen aller namhaft gemachten lebenden Personen genau nach Art und Höhe anzugeben. Bei vorübergehend arbeitslosen Personen ist der erhobene Durchschnittsverdienst einzusetzen.

Zum Beweise der Richtigkeit der Angaben der in einem Lohnverhältnisse stehenden Unterstützungswerber ist eine Lohnbestätigung einzuholen und beizuschließen.

9. In der Rubrik 11 sind alle früheren Beschäftigungen, welche das Familienhaupt seit seiner Selbständigkeit betrieben hat, und falls es ein Gewerbe ausgeübt hat, der Nachweis der Gewerbezurücklegung anzugeben.

10. In der ersten Querspalte links unten ist, wenn eine der oben namhaft gemachten Personen unter Vormundschaft oder Kuratel steht, Name, Wohnort und Beruf des Vormundes oder Kurators anzugeben.

11. In der zweiten unteren Querspalte sind die Wohnungsverhältnisse des Bittstellers näher anzugeben.

12. In der letzten unteren Querspalte ist anzugeben, ob und in welcher Weise der Bittsteller von seinen erwachsenen Kindern oder von seinen Eltern unterstützt wird, oder warum diese Personen ihre gesetzliche Unterstützungspflicht nicht oder nicht in genügendem Maße erfüllen.

In dieser Rubrik ist gegebenenfalls auch der Name und Wohnort der Eltern des Bittstellers anzugeben.

Die Rubriken 2—5, 10 und 11 sind tunlichst auf Grund der entsprechenden Dokumente (des Tauf-, Geburts-, Trauungs-, Totenscheines, des Heimatsnachweises, der Zahlungsanweisung für Pensionen, Gnaden-

gaben, Unfallrenten usw., der Amtsbestätigung über die Gewerbezurücklegung und der Lohnbestätigungen) auszufüllen.

Unbedingt beigebracht müssen werden: Alle Dokumente des Gesuchstellers, seiner Gattin, aller unmündigen sowie aller mündigen, im Hausverhalte lebenden Kinder.

Die Dokumente sind mit dem armenärztlichen Befunde stets dem Abhörbogen beizulegen und werden den Parteien mit der Erledigung ihres Ansuchens wieder zurückgestellt.

Bei Ansuchen um eine Unterstützung schulpflichtiger Kinder ist außerdem das Zeugnis über den Schulbesuch beizuschließen.

Etwa fehlende Dokumente sind mittels der amtlichen Anfragezettel zu beschaffen.

Auf der letzten Seite des Abhörbogens hat der Armentrat kurz anzugeben, was ihm an den Verhältnissen des Bittstellers sonst noch bemerkenswert oder wichtig erschien, welchen Eindruck er auf Grund seiner Erhebungen gewonnen hat, und sich zu äußern, ob und aus welchem Grunde ihm der Bittsteller unterstützungsbedürftig erscheint, hieran anschließend ist ein ziffernmäßiger Antrag zu stellen und der Abhörbogen mit dem Datum der Erhebung, Adresse des Armentrates, Unterschrift bzw. Sprengelstampiglie zu versehen.

Bei Krankenversicherungspflichtigen Personen ist der Erhaltungsbeitrag immer erst von jenem Zeitpunkte an zu beantragen, an dem der Versicherungsanspruch des Unterstützungswerbers erlischt.

Wenn die Partei jedoch abgehört und somit ein Abhörbogen bereits vorhanden ist, wird nur ein Erhebungsbogen angelegt; derselbe hat alle seit der letzten Erhebung eingetretenen Änderungen in den Verhältnissen des Bittstellers und seiner Familie zu enthalten. Es sind daher nur diese Änderungen mit den entsprechenden Dokumenten zu belegen. Lohnbestätigungen sind auch in diesem Falle einzuholen.

Der Erhebungsbogen ist in folgender Weise auszufüllen:

1. Auf der Vorderseite ist oben die Abhörnummer, der Name und der Wohnort des Bittstellers anzugeben, ferner hat der Armentrat anzuführen, was ihm an den Verhältnissen des Bittstellers bemerkenswert oder wichtig erschien, und sich zu äußern, ob und aus welchem Grunde nach seiner Meinung der Bittsteller unterstützungsbedürftig ist, sodann unter Benützung der vorgebrachten Formel kurz und bündig einen ziffermäßigen Antrag zu stellen und das Datum der Erhebung, seine Adresse und Unterschrift bzw. die Stampiglie beizusetzen.

2. Auf der Rückseite des Erhebungsbogens sind in der Rubrik A nur die seit der Abhörung oder letzten Erhebung eingetretenen Änderungen in

dem Familienstande der abgehörten Familie (Geburts-, Todesfälle, Ver-
ehelichungen) auf Grund der Dokumente (Geburts-, Trauungs-, Toten-
schein) bzw. der pfarramtlichen Bestätigungen anzumerken. Diese Doku-
mente sind dem Erhebungsbogen stets anzuschließen. Sind solche Ver-
änderungen nicht eingetreten, so ist die entsprechende Rubrik durchzustreichen.

3. In der Rubrik B sind die gegenwärtigen Verhältnisse (namentlich
Beschäftigung, Einkommen, die Bezüge aus Armenmitteln, unter Angabe
seit wann die Partei die Unterstützung in der bisherigen Höhe bezieht und
die Wohnungsverhältnisse) des Bittstellers und, falls er verheiratet ist,
auch seiner Gattin anzugeben und die etwa eingeholten Lohnbestätigungen
beizuschließen.

4. In der Rubrik C sind Name, Stand, Wohnort, Beschäftigung,
Einkommen und Zahl der Kinder der unterstützungspflichtigen Angehörigen
(der erwachsenen Kinder oder der Eltern des Bittstellers) einzutragen und
die etwa eingeholten Lohnbestätigungen beizulegen.

5. Dem Erhebungsbogen ist auch das eingeholte amtsärztliche Gut-
achten beizuschließen.

* * *

Abhör- und Erhebungsbogen sind in doppelter Ausfertigung anzu-
legen, wenn das Armeninstitut dies auf Grund eines Beschlusses der
Armenräte verfügt hat, um ein Exemplar in der Kanzlei zurückzubehalten.

Den ausgefüllten Abhör- oder Erhebungsbogen samt den dazu-
gehörigen Dokumenten und sonstigen Belegen hat der Armenrat der nächsten
Armeninstituts- oder Sektionsversammlung zur Beratung und Beschluß-
fassung vorzulegen. Die Bezugsbücher dürfen jedoch ebenso wie die
Meldezettel den Erhebungsakten nicht beigezschlossen werden, sondern
sind sofort nach Einsichtnahme der Partei wieder auszufolgen.

Nur in besonders dringenden Fällen (z. B. sofortige Aufnahme in
eine Versorgungsanstalt) kann von der Einholung eines Sitzungsbeschlusses
Umgang genommen und der diesbezügliche Antrag sofort dem Armeninsti-
tutsvorstande zur Weiterleitung an den Magistrat übergeben werden.

Wünscht der Armenrat eine Verständigung darüber, in welchem Sinne
sein Unterstützungsantrag erledigt wurde, so hat er, soweit nicht ohnehin
eine Verständigung von der Erledigung der Ansuchen durch das Armen-
institut eingeführt ist, den hiefür bestimmten Anfragezettel entsprechend
auszufüllen und dem Akte beizulegen.

Der Armenrat erhält im übrigen Kenntnis von dem in seinen Sprengel
wohnhafte laufend unterstützten Personen durch die Bidierung der
Bezugsbücher und Bezugsquittungen, durch die Erteilung der

Lebensbestätigungen oder auch durch die Mitteilungen des Armeninstitutes über die alljährliche Feststellung des Standes der laufend unterstützten Personen.

Hiebei ist folgendes zu beachten:

1. In Bezirken, in denen die Revision der Bezugsbücher eingeführt ist, hat der Armenrat auf Grund der Anmeldung der Partei in seinem Vormerkbuche Namen, Personaldaten, Adresse des Unterstützten sowie die Art und Höhe des Bezuges aufzuzeichnen und die Kenntnisnahme der Anmeldung der Partei durch seine eigenhändige Unterschrift in der betreffenden Rubrik des Bezugsbuches unter Anführung des Datums und Beifügung seiner Rayonsstampiglie zu bestätigen. Ist dem Armenrate die Partei nicht schon als arm und als in seinem Sprengel wohnhaft bekannt, so hat er tunlichst noch in dem Monate, in dem die Partei bei ihm vorsprach, in ihrer Wohnung persönlich Erhebungen zu pflegen, die sich insbesondere darauf zu erstrecken haben, ob der Unterstützte unter der angegebenen Adresse wohnhaft ist und ob er die Unterstützung benötigt. Bei Personen, die für in ihrer Obhut befindliche Kinder Pflegebeiträge beziehen, hat sich die Revision des Armenrates auf eine Kontrolle der Pflege zu erstrecken. Stellt der Armenrat bei dieser Erhebung fest, daß die Partei unter der angegebenen Adresse nicht wohnt, oder findet er eine Herabsetzung oder Einstellung der Unterstützung bzw. einen Pflegewechsel für notwendig, so hat er die Anzeige mittels Erhebungsbogens an das Armeninstitut zu erstatten und bis zur Aufklärung oder Entscheidung des Falles die Widierung des Bezugsbuches das nächstemal zu verweigern.

2. Wenn in einem Bezirke den Armenräten die Erteilung der Bestätigung über das Leben und die Bedürftigkeit der laufend Unterstützten an Stelle oder neben der Lebensbestätigungen durch den Hauseigentümer und durch die Pfarre übertragen ist, so dürfen sie diese Bestätigungen nur dann erteilen, wenn sie auf Grund ihrer persönlichen Erhebungen und Wahrnehmungen festgestellt haben, daß die unterstützte Person lebt und bedürftig ist.

Findet der Armenrat die Einstellung oder Herabsetzung einer laufenden Unterstützung für notwendig, so hat er mittels Erhebungsbogen dem Armeninstitut sofort wegen provisorischer Einstellung des Bezuges Mitteilung zu machen.

Der Armenrat muß jeden ihm irgendwie bekanntgewordenen Fall, daß eine laufend unterstützte Person mit Hinterlassung eines Vermögens gestorben ist, unverzüglich dem Armeninstitute oder dem Magistrate zur Geltendmachung des Erbschaftspruches der Gemeinde anzeigen.

3. Anspruch auf ärztliche Hilfe und Arzneibezug.

Hiezu dienen die Arzneibezugsanweisungen, welche eine Anforderung an den städtischen Arzt zur unentgeltlichen ärztlichen Behandlung und eine Anweisung an die dem Wohnorte der Partei nächstgelegene Apotheke zur Verabfolgung der vom Arzte verordneten Arzneien enthalten. Parteien, welche dieser Hilfe bedürfen, haben sich in der Regel an den Armenrat um Ausstellung der Arzneibezugsanweisung zu wenden. Diese soll nur auf Grund der durch Erhebung in der Wohnung des Bittstellers erfolgten Feststellung der Armut ausgestellt werden. Die Notwendigkeit des ärztlichen Besuches in der Wohnung des Kranken soll womöglich in der Anweisung vermerkt werden.

Die Arzneibezugsanweisung gilt für die Familie der Person, auf deren Namen sie ausgestellt wird, das heißt für das Familienoberhaupt, dessen Gattin und jene minderjährigen Kinder, die im Hausverbande mit den Eltern leben und die gleiche Heimatberechtigung besitzen. Wenn der Armenrat bei der Erhebung erfährt, daß eines dieser Familienmitglieder einer Krankentasse angehört und daher gegen diese Klasse Anspruch auf freie ärztliche Hilfe und unentgeltliche Beistellung der notwendigen Heilmittel hat, so ist das betreffende Familienmitglied auf der Anweisung ausdrücklich auszunehmen. Die Arzneibezugsanweisung muß mit Datum und Unterschrift bzw. mit der Rahonsstamptiglie versehen und insbesondere bei fremdzuständigen Personen in allen Rubriken genau ausgefüllt werden.

Die Arzneibezugsanweisung ist in folgender Weise auszufüllen:

- a) bei nach Wien zuständigen Personen genügt die Angabe des Namens, der Adresse und der Daten des Heimatsdokumentes;
- b) bei fremdzuständigen Personen müssen alle Rubriken entsprechend ausgefüllt werden, doch sind nur jene minderjährigen Kinder anzuführen, die im Hausverbande leben.

Mit dieser Anweisung ist die Partei an den städtischen Armenarzt zu weisen, von welchem sie auf Grund der ärztlichen Untersuchung das entsprechende Rezept und dahin in der nächstgelegenen Apotheke die verschriebene Arznei unentgeltlich erhält.

Die Ausstellung einer Arzneibezugsanweisung entfällt und kann die armenärztliche Hilfe direkt in Anspruch genommen werden:

1. Bei allen mit laufenden Unterstützungen beteiligten Personen, da hier als Nachweis der Bedürftigkeit gegenüber dem städtischen Arzte das Bezugsbuch oder das Unterstützungsverleihungsdekret dient.
2. Bei Pflegekindern des n.-ö. Landes-Zentral-Kinderheimes (Findelkinder) und bei städtischen Pflegekindern, da hier die Vorweisung des Kindeszeichens oder Pflegebuches genügt.

3. In dringenden Fällen.

4. Bei Infektionskranken. Die Arzneien werden in diesen Fällen auf Grund der vom städtischen Arzte entsprechend bezeichneten Rezepte ohne Arzneibezugsanweisung von den Apotheken unentgeltlich verabfolgt, in den Fällen 3 und 4 ist sie nachträglich, jedenfalls aber bei neuerlicher Inanspruchnahme der ärztlichen Hilfe oder des Bezuges der Heilmittel beizubringen.

4. Anweisungen für Armenbäder, Bandagisten- und Optikerwaren, therapeutische Behelfe, künstliche Zähne oder für Reparaturen derartiger Behelfe.

Die Parteien haben sich in diesen Fällen ebenfalls zuerst an ihren Armenrat zu wenden, welcher sie nach Feststellung der erwiesenen Bedürftigkeit mit der entsprechend ausgefüllten Anweisung an den städtischen Arzt für Armenbehandlung zur Untersuchung und Abgabe des ärztlichen Gutachtens weist. Sodann hat sich die Partei zum Armeninsitute zu begeben, dessen Vorstand über die Ausfolgung des verordneten Gegenstandes bzw. Ausführung der Arbeit entscheidet, falls die Kosten den Betrag von 80 Kronen nicht übersteigen. Die Bewilligung höherer Kosten steht dem Magistrate zu und ist von der Partei in diesem Falle noch ein Armutzeugnis beizubringen.

Die Ausstellung von derlei Anweisungen für städtische Pfliegelinder obliegt den städtischen Bezirkswoaisenräten.

Der Gebrauch von Bädern oder Bädturen wird nur kranken Personen über Verordnung des städtischen Armenarztes bewilligt.

5. Hebammenentschädigungen.

Die Gemeinde zahlt infolge einer Vereinbarung mit der Hebammen-Bereinigung den Hebammen für den einer armen Wöchnerin geleisteten geburtshilflichen Beistand in dem Falle, daß diese oder deren zahlungspflichtige Anverwandte nichts oder nur einen Teil zahlen können oder die Krankenklasse nicht den Entbindungsbeitrag bis zu dieser Höhe bemißt, den Betrag von 60 K bzw. die Ergänzung auf diesen Betrag.

Die Hebamme hat sich mit ihrem Ansuchen um Gewährung der Entschädigung an das Armeninsitute zu wenden, das den Akt an den Armenrat leitet. Dieser hat die genaue Erhebung zu pflegen, die Bestätigung der Partei über die geleistete Zahlung bzw. über deren Unvermögen, eine Zahlung zu leisten, einzuholen und den Akt sodann mit seiner Äußerung und dem Gutachten unter Anschluß des Heimatsdokumentes an das Armeninsitute wieder zurückzusenden.

6. Armuts- und Mittellosigkeitszeugnisse.

Die Formularien sind von den Parteien in der Armeninstituts-Kanzlei zu beheben. Das armenrätliche Gutachten auf der dritten Seite ist erst nach genauer Ausfüllung sämtlicher Rubriken der zweiten Seite des Fragebogens durch den Gesuchsteller und nach sorgfältiger Überprüfung der Parteienangaben auf ihre Richtigkeit hin abzugeben. Das Gutachten soll das Bild der wirtschaftlichen Lage des Gesuchstellers vervollständigen.

Zur Ausstellung von Armutszeugnissen zum Zwecke der Befreiung von der Zahlung von Spitalsverpflegskosten sind die Bezirksvertretungen zuständig.

7. Zeugnisse zur Erlangung des Armenrechtes im Zivilprozesse.

Durch die Bewilligung des Armenrechtes erlangt die Partei die Befreiung von der Entrichtung der Stempel- und sonstigen Gebühren, die aus Anlaß des Rechtsstreites einzuhellen wären, und das Recht auf Beordnung eines Rechtsanwaltes bzw. auf gerichtliche Unterstützung bei Anbringung der Klage und der Verhandlung.

Die Parteien haben den Fragebogen entweder beim Armeninstitute oder beim magistratischen Bezirksamte des Wohnortes zu beheben, in allen Rubriken genau auszufüllen und ihn mit einer Bestätigung des Hauseigentümers über die Größe der Wohnung, Mietzins, Astermieter, Bettgeher, Diensteute oder Arbeiter dem Armeninstitute zu überreichen. Dieses übermittelt den Fragebogen mit einem Schreiben dem Armenrate zur Erhebung, welcher diese genau zu pflegen und die Richtigkeit der im Fragebogen unter Post 1—11 enthaltenen Angaben zu überprüfen hat. Sodann läßt er je nach dem Ergebnisse der Erhebung in der Antwort an das Armeninstitut entweder den Punkt 1 oder Punkt 2 stehen, unterfertigt sie und sendet den Fragebogen samt der Erhebung umgehend an das Armeninstitut zurück.

Diese Erhebungen sind immer äußerst dringend und daher sofort zu erledigen.

Auf dem Fragebogen selbst hat er sich nicht zu äußern.

* * *

Hiermit dürfte für den Armenrat in den wichtigsten für ihn in Betracht kommenden Fragen eine kurze Anleitung zur Betätigung auf dem reichen Arbeitsfelde der Armenpflege gegeben sein.

Jedenfalls wird dringendst empfohlen, die allmonatlich erscheinenden und den Armenräten zur Verfügung gestellten „Blätter für das Wohlfahrts- und Armenwesen der Stadt Wien“ zu lesen, da in ihnen nicht bloß Besprechungen über aktuelle Fragen des Armenwesens enthalten sind, sondern auch die Stiftungen verlaublich werden, welche zur Ausschreibung gelangen und welche für manche der vorschreitenden Bittsteller in Betracht kommen werden.

Wirkungskreis des städtischen Wohlfahrtsamtes.

I., Kaiser Wilhelmring 8, Telephon Nr. 450 Nebenstelle.

Die Großstädte haben ihre Fürsorge nach und nach auf alle Nichtbesitzenden ausgedehnt. Auch die Stadt Wien verfügt über Fürsorgeeinrichtungen, die allen Mittellosen, also nicht bloß den im gesetzlichen Sinne Armen, zugänglich sind. Die Besorgung der betreffenden Verwaltungsangelegenheiten ist dem städtischen Wohlfahrtsamte zugewiesen. Sieder gehören:

1. Heilfürsorge für Erwachsene, d. h. die Errichtung und Erhaltung von eigenen Anstalten der Gemeinde für Zwecke der Erholungsfürsorge und die Sicherstellung und Vergabung von Plätzen in fremden derartigen Anstalten:

a) Lungenheilstätten in Mland, Hörgas, Villa Barbara und Grafenhof. Zu den Kosten der Pflege mittelloser, nach Wien zuständiger Personen in einer dieser Anstalten durch drei bis neun Monate leisten die Gemeinde Wien und das Land Niederösterreich einen Beitrag von je einem Drittel des Gesamtbetrages. Das letzte Drittel hat der Pflingling aus eigenem zu tragen, wenn nicht etwa ein privater Fürsorgeverein oder eine Krankenkasse für ihn die Teilzahlung übernimmt. Die Gesuche sind beim n.-ö. Landesrate einzubringen. Beizulegen: Heimatsnachweis, ärztlicher Fragebogen und Armut- oder Mittellosigkeitszeugnis.

b) Wohltätigkeitshaus in Baden. Unentgeltliche Pflege durch vier bis sechs Wochen während der Kurperiode von Anfang Mai bis Ende Oktober, nach Wiederkehr günstigerer Verhältnisse auch von Anfang November bis Ende April in der Winterkurstation. Die Gemeinde Wien verfügt über 700 Plätze für Männer und Frauen. Die Gesuche (mit sämtlichen Personaldokumenten und einem armenärztlichen Zeugnisse) sind bis längstens Ende März beim städtischen Wohlfahrtsamte einzureichen.

Die freien Plätze im Wohltätigkeitshause in Baden und jene im dortigen Todesco-Stiftungshause werden alljährlich in der Jännernummer der „Blätter für das Wohlfahrts- und Armenwesen der Stadt Wien“ ausgeschrieben.

c) Landschaftliches Krankenhaus in Bad Hall. Die Gemeinde Wien verfügt dormalen über 50 Plätze zur unentgeltlichen Pflege Kurbedürftiger während der Saison. Die Gesuche sind bis längstens Ende Jänner beim städtischen Wohlfahrtsamte einzureichen. Beizulegen: Sämtliche Personaldokumente und ein armenärztliches Zeugnis.

d) Erholungsheim für nach Wien zuständige mittellose Frauen in Oberndorf bei Schleimbach (Vereinsanstalt). Das Heim ist während des ganzen Jahres in Betrieb und zur Pflege mittelloser Frauen nach

überstandener Krankheit bestimmt. Gesuche um Aufnahme, denen der Heimatschein beiliegen muß, sind beim städtischen Wohlfahrtsamte einzureichen.

Das städtische Erholungsheim in Neulengbach (für mehr als 150 Pflöge) ist noch nicht fertiggestellt. Wegen Entsendung Kurbedürftiger nach Pösthan oder Karlsbad unter Beitragsleistung der Gemeinde Wien sind Verhandlungen über die Wiederaufnahme der früheren Beziehungen im Zuge.

e) Lupusheilstätte im XVI. Bezirke, Eduard Langgasse 16. Parteien, die die kostenlose Belichtung im Ambulatorium oder allenfalls die unentgeltliche Pflege im Lupusheim anstreben, haben sich mit ihren Personaldokumenten und einem Armut- oder Mittellosigkeitszeugnisse im Ambulatorium der Anstalt zu melden. Die Gemeinde Wien und das Land Niederösterreich tragen für die nach Wien zuständigen Kranken je $\frac{2}{3}$ der Belichtungskosten und je die Hälfte der Pflegekosten im Lupusheim. Die restlichen $\frac{1}{3}$ der Belichtungskosten trägt die Stiftung Lupusheilstätte.

2. Rechtshilfe. Unentgeltliche Beratung Bedürftiger in allen Rechtsangelegenheiten durch ehrenamtlich tätige Rechtsanwälte in der Rechtshilfestelle der Gemeinde Wien für Bedürftige, IX., Peregringasse 2, Mezzanin. Parteienstunden an allen Wochentagen mit Ausnahme des Samstag von $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags.

3. Soziale Fürsorgestelle im Jubiläumshospitale der Gemeinde Wien in Lainz: Vermittlung aller Art von sozialer Hilfe für mittellose Pflöge des Spitals, insbesondere Vermittlung von Erholungsfürsorge für den Pflöge selbst und von Hilfe aller Art an Angehörige während der Spitalpflege des Ernährers oder der Mutter.

4. Verschiedenes.

a) Städt. Erziehungsheim für Kinder des Mittelstandes, XIX., Hartäckerstraße 26, für 56 Kinder (Knaben und Mädchen). Das Heim ist zur unentgeltlichen Pflege und Erziehung verwaiseter und verlassener, gesunder und begabter Kinder des Mittelstandes bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit nach Beendigung der Studien bestimmt. Aufnahmsansuchen sind beim städt. Wohlfahrtsamte einzureichen.

b) Beschaffung von Wohnungseinrichtungen zu erleichterten Zahlungsbedingungen. Die Aktion ist nahezu abgeschlossen, so daß neue Ansuchen keine Berücksichtigung mehr finden könnten. Über anhängige Fälle erteilt das Wohlfahrtsamt Auskunft.

5. Fürsorgeausschuß für Kriegshinterbliebene. Vermittlung von sozialer Hilfe aller Art an Kriegshinterbliebene, insbesondere Kriegserwitwen und Kriegserwaisen, durch ein Zusammenarbeiten mit den ver-

schiedenen städtischen Ämtern, Wohlfahrtsvereinigungen und Selbsthilfeorganisationen; Anträge auf Gewährung von Zuwendungen aus staatlichen Mitteln zur Begründung einer selbständigen Existenz. Parteienstunden der Geschäftsstelle im Wohlfahrtsamte: an allen Wochentagen von 8 bis ½12 Uhr vormittags.

6. Ausbildung von Fachorganen (Sozialbildungs- und Fortbildungskurse): Städt. Akademie für soziale Verwaltung, I, Gonzagagasse 21. Hauptveranstaltung: mehrjähriger Fachkurs für Jugendfürsorge. Sprechstunden des Akademieleiters jeden Freitag von ½10 bis ½12 Uhr im städt. Wohlfahrtsamte.

Wirkungskreis des städtischen Jugendamtes,

II., Augarten.

Dem städtischen Jugendamte steht gegenwärtig im allgemeinen die gemeindliche Jugendfürsorge in Richtung der gesundheitlichen Jugendfürsorge, der Erziehungsfürsorge und der Unterhaltsfürsorge zu.

I. Die gesundheitliche und die Erziehungsfürsorge (die zweite einsehend im allgemeinen mit dem Kleinkindesalter, das ist mit dem Beginne des 3. Lebensjahres), umfaßt:

1. Die der städtischen Berufsvormundschaft unterstehenden außerehelichen Kinder; die Berufsvormundschaft hat sich dabei auf alle unehelichen Kinder zu erstrecken, die nach Beginn der berufsvormundschaftlichen Tätigkeit in Wien geboren werden und für deren Bevormundung eines der Wiener Bezirksgerichte zuständig ist (gleichgültig wo die Kinder heimatsberechtigt sind). Der Berufsvormundschaft bleiben dabei in der Regel die Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahre unterstellt, darüber hinaus dann, wenn sie gefährdet sind, spätestens bis zum vollendeten 8. Lebensjahre. In den Wirkungskreis des Berufsvormundes fällt insbesondere die rechtliche Vertretung der Minderjährigen und nach der vom Jugendamte geübten Praxis auch die freiwillige Übergabe von Vormundschaften über außereheliche und eheliche Kinder in dringenden und wichtigen Fällen überhaupt, also auch dann, wenn die früher genannten Voraussetzungen der Zuständigkeit der Berufsvormundschaft nicht gegeben sind. (Sogenannte freiwillige Vormundschaft.)

2. Alle der Erziehungsaufsicht des städtischen Jugendamtes unterstellten Kinder, insbesondere

a) die ehelichen oder unehelichen Kinder aller Altersstufen, deren Eltern das Jugendamt eine Beihilfe gewährt;

b) alle durch Beschluß eines Wiener Gerichtes der Erziehungsaufsicht des städtischen Jugendamtes unterstellten Kinder.

Zur Durchführung der gesundheitlichen und Erziehungsfürsorge kann das Jugendamt über den Rahmen der armenrechtlichen Hilfsbedürftigkeit hinaus Beihilfen (Geld- oder Sachbeihilfen) gewähren (diese Beihilfen sind nicht als Armenunterstützung anzusehen).

Die gesundheitliche Fürsorge ist vor allem eine vorbeugende. Sie erstreckt sich auch auf erzieherische Beeinflussung der Eltern (Pflegeparteien) des Kindes gelegentlich der Hausbesuche der Fürsorgerinnen und Vorstellung der Kinder beim Jugendamte sowie auf Gewährung von Beihilfen an gesundheitlich gefährdete Kinder.

Die vom Jugendamte geübte Erziehungsfürsorge soll insbesondere auch die Familie des Kindes befähigen, die Erziehung des Kindes selbst zu führen. Auch diese Einwirkung auf die Familie wird vor allem anlässlich der Hausbesuche und Vorstellung der Kinder beim Jugendamte geübt.

II. Die Unterhaltsfürsorge soll die für die Gesundheits- und Erziehungsfürsorge notwendigen Mittel, insbesondere durch Einhebung der Alimente seitens der alimentationspflichtigen Personen im außergerichtlichen und gerichtlichen (streitigen und außerstreitigen) Verfahren beschaffen.

Was insbesondere das Verhältnis der Armenpflege zum städtischen Jugendamte anbelangt, so wird darauf hingewiesen, daß das Jugendamt in Fällen, wo die Mutter in vorübergehende Nothlage gerät, beim Armeninstitute den Antrag auf Gewährung einer Aushilfe stellt, wobei die Mündel in der Obforgen des Jugendamtes bleiben.

Wo aber länger dauernde Hilfsbedürftigkeit vorausichtlich ist, dort werden die Kinder zwar der Armenbehörde zur Pflege überlassen, scheiden somit aus der Gesundheitsfürsorge und Erziehungsaufsicht des Jugendamtes aus, stehen aber doch insofern in der Vormundschaft und damit in der Unterhaltsfürsorge des Amtes, als dieses die Vormundschaft zur Geltendmachung der Alimente bei jenen außerehelichen Kindern behält bzw. übernimmt, bei denen dadurch die Geltendmachung der ihnen zustehenden vermögensrechtlichen Interessen eine wirksame wird, wo also insbesondere anzunehmen ist, daß die Alimente eingebracht werden können. Die Übernahme dieser Vormundschaft geschieht in allen jenen Fällen, wo das Jugendamt zur Geltendmachung der der Gemeinde gemäß § 23 des Heimatsgesetzes zustehenden Regressansprüche von der Aufnahme eines Kindes in die Armenpflege verständigt wird. (Armenamtsvormundschaft.)

Die dem Jugendamte zukommende Jugendfürsorge steht unter der Leitung und Aufsicht der Hauptstelle, Wien, II., Augarten, Hauptgebäude.

Die unmittelbare Gesundheits-, Erziehungs- und Unterhaltspflege wird durch die Bezirksjugendämter geübt, und zwar:

1. Das Bezirksjugendamt Innere Stadt, umfassend die Bezirke I, VII, VIII, IX und vorläufig auch XVIII und XIX, mit dem Sitze I., Zelinkagasse 5. (Telephon 18901.)

2. Das Bezirksjugendamt Leopoldstadt, umfassend den II. Bezirk mit dem Sitze, II., Augarten, Hauptgebäude. (Telephon 44420, 46279.)

3. Das Bezirksjugendamt Landstraße, umfassend den III. und XI. Bezirk, mit dem Sitze, III., Landstraßer Hauptstraße 96. (Telephon 5594.)

4. Das Bezirksjugendamt Favoriten, umfassend den X. Bezirk, mit dem Sitze X., Laxenburgerstraße 47. (Telephon 55256.)

5. Das Bezirksjugendamt Meidling, umfassend den XII., den südlich der Mariahilferstraße gelegenen Teil des XIV. und vorläufig auch den IV. und V. Bezirk, mit dem Sitze XII., Meidlinger Hauptstraße 2. (Telephon 81405.)

6. Das Bezirksjugendamt Fünfhaus, umfassend den XIII. Bezirk, den nördlich der Mariahilferstraße gelegenen Teil des XIV. Bezirkes, den XV. Bezirk und vorläufig auch den VI. Bezirk, mit dem Sitze XV., Rostnagasse 4. (Telephon 32187.)

Wirkungskreis des Invalidenamtes Wien.

Organ der n. ö. Landeskommission zur Fürsorge für heimkehrende Krieger, k. k. städtische Beratungs- und Fürsorgestelle für Angehörige eingerückter Invaliden sowie für Hinterbliebene verstorbener Krieger, XVI., Gablenzgasse 60.

Gesetzliche Ansprüche über die staatliche Entschädigung der Kriegsinvaliden (Witwen und Waisen).

Wer für den d. ö. Staat, die vormalige österreichisch-ungarische Monarchie oder deren Verbündete militärische Dienste nicht berufsmäßig geleistet hat oder ohne solche Dienstleistungen unverschuldet in militärische Handlungen verwickelt worden ist und hiedurch in seiner Gesundheit geschädigt wurde, hat Anspruch auf Vergütung aus Staatsmitteln, wenn er zur Zeit des schädigenden Ereignisses d. ö. Staatsbürger oder in einer Gemeinde des d. ö. Staates heimatberechtigt war.

Wenn das schädigende Ereignis den Tod einer im vorstehenden Absatze bezeichneten Person verursachte, haben deren Hinterbliebene gleichfalls Anspruch auf Vergütung aus Staatsmitteln. Auch für die Hinterbliebenen ist die österreichische Staatsbürgerschaft eine Voraussetzung der Anspruchsberechtigung. Staatsbürgerschaftserklärungen müssen, um Ansprüche aus dem Invalidenentschädigungsgesetz geltend machen zu können,

vor dem 31. März 1919 abgegeben worden sein. Eine Ausnahme besteht nur für Personen, die am 1. März 1919 noch nicht aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt waren und unmittelbar vor Kriegsausbruch durch mindestens 5 Jahre ihren ständigen Wohnsitz im Gebiete des d. ö. Staates hatten.

Den im I. Absätze bezeichneten militärischen Diensten sind gleichgestellt:

1. Persönliche Dienstleistungen für Kriegszwecke nach § 4 des österreichischen Kriegsleistungsgesetzes.

2. Freiwillige Arbeits- oder Dienstleistungen für militärische einschließlich Sanitätszwecke im Dienste der Heeresverwaltung oder einer nach im I. Absätze in Betracht kommenden Institution der freiwilligen Sanitätspflege.

Im Falle der Gesundheitschädigung sind auf Staatskosten zu gewähren:

1. Heilbehandlung,
2. Körperersatzstücke und orthopädische Behelfe,
3. berufliche Ausbildung,
4. Invalidenrente,
5. Krankengeld.

Im Falle des Todes sind auf Staatskosten zu gewähren:

- a) Hinterbliebenenrenten,
- b) Sterbegelder.

ad 1. Heilbehandlung.

Der Geschädigte hat Anspruch auf unentgeltliche Heilbehandlung bei jeder Störung seiner Gesundheit, die auf eine der im 1. Absätze bezeichneten Ursachen zurückzuführen ist. (Wer z. B. im Kriege lungen-, nerven-, herzleidend geworden ist, so oft diese Leiden wieder auftreten). Erkrankte Kriegsinvalide sind zur Geltendmachung dieses Anspruches entweder an das Invalidenamtsamt, Wien, XVI, Gablenzgasse 60, oder an die städtischen Bezirksärzte des Wohnbezirkes der Partei zu weisen. Invalidenamtsamt oder Bezirksärzte veranlassen, wenn nötig, die Abgabe der Partei in eine öffentliche Kranken- oder Heilanstalt auf Staatskosten.

ad 2. Bezüglich Körperersatzstücke und orthopädische Behelfe sind Parteien an das Invalidenamtsamt oder an die Konstriktionsamtsabteilung ihres Wohnbezirkes zu verweisen. Hat der Invalide sich ein Körperersatzstück oder einen orthopädischen Behelf auf eigene Kosten beschafft, so gebührt ihm der Ersatz der Kosten bis zu dem Betrage, den der Staat aufgewendet hätte.

ad 3. Bezüglich beruflicher Ausbildung wegen Wiedergewinnung oder Erhöhung seiner Erwerbsfähigkeit wäre die Partei an das Invalidentamt Wien zu weisen.

ad 4. Invalidentrente.

Für die Bemessung der Invalidentrente sind zwei Momente maßgebend:

a) Der Grad der Einbuße der Erwerbsfähigkeit in Prozenten ausgedrückt.

b) Seine Vorbildung oder sein früheres Einkommen.

Für jedes in seiner Versorgung stehende Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahre gebührt dem Invaliden ein Rentenzuschuß von einem Zehntel seiner Rente.

Der Anspruch der Invalidentrente ist geltend zu machen bei der Konstriptionsamts-Abteilung des Wohnortes der Partei, welches derselben als Bescheinigung des geltend gemachten Anspruches eine Bestätigung aushändigt, welche, insolange der Invalide nicht einen Rentenbemessungsbescheid in Händen hat, für ihn als Ausweisungspapier dient und bei sämtlichen Ansprüchen, die derselbe geltend macht, vorzulegen ist. Nach Aufnahme seines Anspruches auf Rente seitens der Konstriptionsamts-Abteilung seines Wohnbezirkes wird der Invalide vor eine ärztliche Begutachtungskommission berufen, welche seine prozentuelle Erwerbseinbuße feststellt, worauf die Rente von der Invalidentenschädigungskommission (Sitz derselben VIII., Josefstädterstraße Nr. 39) bemessen wird.

ad 5. Krankengeld.

Für die Dauer einer die Ausübung regelmäßiger Erwerbstätigkeit ausschließenden Heilbehandlung oder beruflichen Ausbildung gebührt dem Geschädigten, sofern er nicht schon eine Invalidentrente bezieht, ein tägliches Krankengeld.

Solange der Geschädigte in einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung steht, ist das Krankengeld oder die an Stelle des Krankengeldes tretende Rente bis auf den Betrag von 2 K täglich einzufellen, falls er jedoch Angehörige hat, deren Unterhalt bisher wesentlich von ihm bestritten wurde, mit der Hälfte, vermehrt um den Betrag von 2 K täglich, bemessen.

Der Anspruch auf Krankengeld ist derzeit beim Invalidentamte Wien geltend zu machen.

ad a) Hinterbliebenenrente.

Anspruch auf diese haben:

1. die Witwe,
2. die Kinder (Adoptivkinder),
3. der Vater,
4. die Mutter,
5. der Großvater,
6. die Großmutter,
7. die elternlosen Geschwister.

Eine Lebensgefährtin, die durch mindestens ein Jahr unmittelbar vor der militärischen Dienstleistung des Geschädigten oder vor dem schädigenden Ereignisse oder durch mindestens ein Jahr unmittelbar vor dem Tode des Geschädigten mit diesem einen gemeinsamen Haushalt führte, ist, wenn eine anspruchsberechtigte Witwe nicht vorhanden ist, hinsichtlich der Versorgungsansprüche einer Witwe des Geschädigten gleichgestellt.

Im Falle einer nachfolgenden Berehelichung erlischt der Anspruch auf Witwenrente, ausgenommen bei Berehelichung mit einem Invalidenrentenempfänger.

Im Falle des Todes des Geschädigten haben seine Kinder, solange sie das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, Anspruch auf Waisenrente.

Uneheliche Kinder sind den ehelichen Kindern gleichgestellt; desgleichen vor dem schädigenden Ereignisse adoptierte Kinder.

Anspruch auf Hinterbliebenenrente haben ferner der Vater, die Mutter und, wenn die Eltern nicht mehr am Leben sind, der Großvater, die Großmutter und die elternlosen Geschwister des Geschädigten, letztere bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, alle diese, sofern sie bedürftig sind und vom Geschädigten aus dessen Erwerbseinkommen wesentlich unterstützt wurden und nur insoweit, als die Hinterbliebenenrenten für die Witwe und Waisen die Vollrente des Geschädigten nicht erschöpfen.

Witwen- und Hinterbliebenenrenten sind geltend zu machen bei der Konstriptionsamts-Abteilung des Wohnbezirkes der Partei, die gleichfalls ein die Anmeldung bescheinigendes Formular erhält.

ad b) Sterbegeld.

Im Falle des Todes des Geschädigten gebührt seinen Hinterbliebenen ein Sterbegeld, welches für Wien 400 K beträgt. Anzusprechen beim Invalidenamte Wien.

Umwandlung von Renten nach dem Invalidenentschädigungsgesetz.

a) Aus gesundheitlichen Rücksichten.

Invalidentenrentenempfänger, deren Erwerbsfähigkeit nach abgeschlossener Heilbehandlung aus einer im I. Absätze bezeichneten Ursache dauernd um mehr als 75 vom Hundert vermindert ist und welche ständig besonderer Wartung und Pflege bedürfen, können ihre Unterbringung in eine Anstalt beantragen.

Ein solcher Antrag kann auch von dem gesetzlichen Vertreter des Geschädigten, von seinen Angehörigen sowie von allen sachlich interessierten öffentlichen Organen gestellt werden.

Während der Dauer der Unterbringung in eine Anstalt ist die Invalidenrente für den Beschädigten bis auf den Betrag von 2 K täglich einzustellen.

b) Aus wirtschaftlichen Rücksichten.

Invalidentenrentenempfängern kann auf ihren Antrag oder auf Antrag ihres gesetzlichen Vertreters an Stelle der Rente oder eines angemessenen Teiles derselben eine Naturalleistung nach Maßgabe der hierfür zur Verfügung gestellten Sachen und Einrichtungen und unter dem vom Staatsamte für soziale Verwaltung festgesetzten Bedingungen gewährt werden zur Sicherstellung oder Erleichterung:

1. ihres Unterhaltes durch Gewährung freier Verpflegung aus Staatsmitteln für die Dauer einer beruflichen Ausbildung;
2. ihrer Ansiedlung oder ihres Erwerbes.

Anträge auf eine der vorangeführten Arten der Rentenumwandlung, welche eine genaue Bezeichnung des Zweckes sowie eine eingehende Begründung zu enthalten haben, sind bei dem zuständigen Invalidenamte zu stellen.

Umwandlung der Rente in eine einmalige Geldleistung.

Rentenempfängern kann auf ihren Antrag oder auf Antrag ihres gesetzlichen Vertreters an Stelle der Rente oder eines Teiles derselben eine einmalige Geldleistung gewährt werden zur Sicherstellung oder Erleichterung:

1. ihres Unterhaltes,
2. ihrer Ansiedlung oder ihres Erwerbes, wie beispielsweise zur Beteiligung an einer gemeinnützigen Bau- und Wohnungsgenossenschaft oder an einem Erwerbs- und Wirtschaftsunternehmen, zum Erwerbe von Grund und Boden, zur Entschuldung von Grundbesitz, zur Durchführung

von Investitionen und Meliorationen, zur Beschaffung von Produktionsmitteln, Studienbehelfen usw.

Die Umwandlung einer Rente in eine einmalige Geldleistung erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- a) durch Abfertigung;
- b) durch Voraussempfang.

ad a) Abfertigung.

Invaliden- und Witwenrentenempfänger, welche das 55. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, können die Abfertigung ihrer Rente beim Invalidenamte beantragen.

Ein derartiger Antrag kann auch von dem gesetzlichen Vertreter gestellt werden.

Wenn sich eine Witwe, deren Rente im Sinne der vorstehenden Bestimmungen abgefertigt wurde, mit einem Manne verehelicht, der nicht Invalidenrentenempfänger ist, tritt an Stelle des Anspruches auf Witwenrente ein solcher auf Abfertigung im dreifachen Betrage der Jahresrente.

ad b) Voraussempfang.

Rentenempfängern kann unter denselben Voraussetzungen, die für die Umwandlung der Rente in eine einmalige Geldleistung zutreffen müssen, sowie zur Behebung einer unerschuldeten Notlage auf ihren Antrag oder auf Antrag ihres gesetzlichen Vertreters ein Voraussempfang ihrer Rente bewilligt werden.

Der Voraussempfang darf den Höchstbetrag der zuerkannten Jahresrente nicht überschreiten. Voraussetzung ist, daß an Stelle der Rente eine andere Sicherstellung oder Erleichterung des Unterhaltes, der Wartung und Pflege, der Ansiedlung oder des Erwerbes des Bezugsberechtigten tritt.

Anträge auf Gewährung des Voraussempfanges einer Rente sind beim Invalidenamte Wien zu stellen.

Gewährung von Unterstützungen an Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

Im Falle dringender Notlage können Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene beim Invalidenamte Wien Unterstützungen ansprechen. Ansuchende Parteien sind daher an das genannte Amt zu weisen.

Da es die Aufgabe des Invalidenamtes ist, den Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen nach jeder Richtung entsprechenden Rat und Unterstützung angedeihen zu lassen, empfiehlt es sich insbesondere in allen wirtschaftlichen Fragen, Existenzgründung, Arbeitsvermittlung usw., Parteien unbedingt an das genannte Amt zu weisen.

